

später nach dem Herzoge benannte Herzogsacker¹⁾] Scheunen, Gebäude und Gartenplätze, insbesondere der rothe und der blaue Krug²⁾ gehörten. Durch das von Friedrich III. ertheilte Privileg d. d. Cölln an der Spree (confirmirt von Friedrich I. d. d. Königsberg, den 28. Februar 1701), erhielt der Besitzer dieser Grundstücke nebst seinen Erben, Erbnehmern und Nachkommen unter anderen Vorrechtén auch das Recht, in diese Häuser „allerhand Handwercker und andere Leuthe“ aufzunehmen, welche darin „ihr Gewerck und Nahrung ohne jemandes Behinderung treiben durften“ und eine eigene Gerichtsbarkeit. Diese war derjenigen, welche dem Hofrath und Cammermeister Kupner verliehen war, conform, wie denn auch die Worte der Verleihungsurkunde übereinstimmen mit der entsprechenden Stelle des Privilegs von 1691, nur daß auch noch das Gesinde ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Herzogs unterworfen wird.

Schlussbemerkung.

Die oben dargestellte complicirte Raths- und Gerichtsverfassung von Königsberg (Ostpr.) erhielt wesentliche Vereinfachungen durch das rathhäusliche Reglement der Stadt Königs-

1) Heute ein großer Exercierplatz vor der Kaserne des Kronprinzregiments in der Nähe des Königsthors.

2) Der rothe oder alte und der blaue Krug, welche bereits 1560 je ein Privilegium erhalten hatten, erhielten auf Antrag ihrer Besitzer, des Cammermeisters Johann Melhorn und des Bürgers in der Altstadt Christoph Cobler ein neues Privileg d. d. Königsberg, den 14. August 1630, in welchem der Bierschank ausschließlich diesen beiden Krügen nebst 4 neuen Krügen, sowie dem Richter „seines Ampts wegen“ gegen Zahlung von 60 mark Reißgeld — der Richter war davon befreit — „zu ewigen Zeiten“ zustehen sollte. Dieses Privileg wurde von Friedrich I. d. d. Königsberg, den 28. Februar 1701 auf Antrag des damaligen Besitzers der beiden „alten Krüge“, des Herzogs Friedrich Ludwig von Holstein confirmirt.